

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtsseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 102

Freitag den 3. Mai 1918 abends

84. Jahrgang

Verordnung über die Kirschernte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 — RStBl. S. 607/728 — und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 — RStBl. S. 604 — wird angeordnet:

§ 1.

Die Verladung von Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Exportgut und Passagiergut, zu dem auch Traglasten zu rechnen sind, ist nur zulässig auf Grund eines vom Kommunalverband des Versendungsortes oder der von ihm bestimmten Stelle ausfertigten Verbandscheines. Der Verbandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in schriftlicher Form erteilt. Der Verbandschein für Passagiergut ist von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen bei der Annahme des Gepäcksstückes zu entwerfen; der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsstellen vorzuzeigen. Die Verbandscheine müssen die Adresse des Absenders und Empfängers sowie die Menge der zu versendenden Kirschen enthalten und mit dem Stempel des Kommunalverbandes versehen sein.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Erteilung des Verbandscheines zu versagen, sofern Interessen der Volksernährung entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Verbandschein darf jedoch nicht verweigert werden, wenn ein Erzeuger die von ihm erzeugten Kirschen an einem anderen Orte als dem Erzeugungsorte in der eigenen Wirtschaft verwendet.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind befugt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Kirschen

1. mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst Vorschriften über den entgeltlichen Abgab der in ihrem Bezirk erzeugten Kirschen zu erlassen, insbesondere auch die Zulässigkeit der Beförderung von Kirschen außerhalb des Bahn- und Schiffsverkehrs an das Erfordernis eines Verbandsgenehmigung (eines Beförderungsscheines) zu binden;
2. in die Rechte aus Pacht- und Pflanzungsverträgen jeder Art über die in ihrem Bezirk erzeugten Kirschen einzutreten.

Die Anordnung ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug der Kirschen Berechtigten zu richten. Zur Zustellung genügt die Zusendung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintrittes hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragsteil oder, wenn dieser sie bereits von dem durch die Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

§ 3.

Alle Besitzer von Kirschen oder Kirschbäumen haben dem Kommunalverband oder dessen Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anfordern wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Kirschbäumen oder Kirschen (auch nach Gewicht, Art und Lagerort) sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Pflanzungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen,

sind befugt, sowohl zur Schätzung der Kirschernte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Kirschen vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Kirschen vermutet werden, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind befugt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 4.

Die Kommunalverbände sind befugt, für die Ausstellung eines Verbandscheines eine Gebühr von 1/2 Pfennig für das Pfund, mindestens aber von 0,25 M. zu erheben.

§ 5.

Der Verkauf von Kirschen durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher an der Obstplanzung ist verboten. Die Kommunalverbände sind jedoch befugt, diesen Verkauf an Ortseingekessene gegen Sperrenten zu gestatten.

§ 6.

Gegen die Entscheidungen des Kommunalverbandes ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 7.

Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst oder den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.
Dresden, am 27. April 1918.

Ministerium des Innern.

Umbau- und Ernteflächenerhebung.

Zwecks Ausstellung einer genauen Ortsliste für die vorgeschriebene Umbau- und Ernteflächenerhebung werden alle in Dippoldiswalde wohnhaften Besitzer und Pächter selbstdändig bebauter Grundstücke hierdurch aufgefordert, sich Sonnabend den 4. Mai, abends 8 Uhr, zu einer Befragung im Rathauslaale einzufinden.
Dippoldiswalde, am 3. Mai 1918.
Der Stadtrat.

Nähfaden-Verteilung.

Vom 4. Mai d. J. ab kann Nähfaden in den im Rathaus bekanntgegebenen Verkaufsstellen gegen Abschnitt „P“ der Lebensmittelkarte entnommen werden. Auf den Kopf entfallen 38 m. Der Kleinhandelspreis beträgt 33 Pfg. für die Rolle zu 200 m, für Einzelwidel (38 m) 7 Pfg. Die Verkaufsstellen haben die Abschnitte P von der Lebensmittelkarte abzutrennen und nach dem Verkauf im Rathaus, Zimmer Nr. 11, abzuliefern.
Dippoldiswalde, am 1. Mai 1918.
Der Stadtrat.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Dönschten liegt bei den Postämtern in Ripsdorf und Schmiedeberg vom 6. Mai ab 4 Wochen aus.
Dresden-N., den 29. April 1918.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Deutsches und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Die hiesigen Besitzer und Pächter selbstdändig bebauter Grundstücke seien hierdurch auf die Bekanntmachung des Stadtrats über die morgen Sonnabend abends 8 Uhr im Rathauslaale stattfindende Umbau- und Ernteflächenerhebung aufmerksam gemacht.

Von anstehenden Tierkrankheiten trat am 30. April im königreiche Sachsen die Schweinepeste in je einem Gehöft der Amtshauptmannschaften Dresden-N., Großenhain und Löbau und die Brucellose der Pferde in je einem Gehöft in der Stadt Chemnitz und in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg auf.

Der Verkauf von Brennholz nach Gewicht ist nach einer Verordnung des Ministeriums des Innern verboten. Soweit Brennholz nach Raummetern verkauft wird, sind die entsprechenden Raummeter oder Raummeterteile voll zu beladern. Das Abmessen des Brennholzes in einem losen mit Brennholz gefüllten Raummetergefäß ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet.

Die Kriegsamtsstelle Dresden kann in Zukunft den gesamten Schriftverkehr an Firmen und Privatpersonen nur mehr als „Postpflichtige Dienstsache“ der Post zur Beförderung aufgeben, also nicht wie bisher üblich als „Geeretsache“. In besonderen Fällen können Ausnahmen eintreten. Es dürfte sich bei diesen Ausnahmen aber lediglich nur um denjenigen Schriftwechsel handeln, der nicht im unmittelbaren Interesse des Empfängers, sondern im rein militärischen Interesse liegt.

Dresden. Der Gesetzentwurf über die Wohlfahrts-

pflege ist von der Gesetzgebungsdeputation durchberaten worden und die Deputation hat dem Entwurf ein ziemlich verändertes Gesicht gegeben. Der strittige Punkt in der Deputation war der, ob als Träger der Wohlfahrtspflege die von der Regierung gewünschten Bezirksverbände oder Gemeinden und Gemeindeverbände unter Ausschaltung der Bezirksverbände sein sollen. Von der Allgemeinen Bürgermeisterversammlung war besonders betont worden, daß die Bezirksverbände ihrem Wesen und ihrer Verfassung nach für die Lösung der Aufgaben ungeeignet seien und eine solche Regelung eine wesentliche Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden bedeute. Man ist auf den Ausweg gekommen, das Land in Pflegebezirke einzuteilen. Je einen Pflegebezirk bilden 1. die Städte mit revidierter Städteordnung und diejenigen Landgemeinden, die nach der Volkszählung vom Jahre 1910 mehr als 10 000 Einwohner zählen, sofern sie nicht binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beschließen, von Bildung eines eigenen Pflegebezirks abzusehen; 2. die Bezirksverbände als Gesamtheit derjenigen Gemeinden, die keinen eigenen Pflegebezirk bilden, und die selbständigen Gutsbezirke. Binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes können Gemeinden und selbständige Gutsbezirke sich einem benachbarten Pflegebezirk innerhalb desselben Bezirksverbandes anschließen. Die Wohlfahrtspflege ist die Pflichtaufgabe der Pflegebezirke und innerhalb dieser der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Die Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege liegt einem Pflegeauschuß ob. Bedürftige Gemeinden sollen für den Aufwand der Wohlfahrtspflege Staatsbeihilfen erhalten.

Am 1. Mai wurden auf der Fahrt von Berlin

nach Dresden in dem um 1 Uhr 8 Min. nachmittags Berlin verlassenden D-Zuge einer Exzellenz von E. aus Berlin Juwelen im Werte von 50 000 M. gestohlen. Vielleicht ist der Dieb bereits in Berlin vor Abgang des Zuges wieder ausgehtiegen, wahrscheinlich aber bis Dresden mitgefahren.

Chemnitz, 2. Mai. Ein auffeherregender Vorfall trat sich abends gegen 9 Uhr in der Nähe des Gasthauses „Zum Anker“ auf der Augustusburger Straße zu. Eine Militärpatrouille sollte einen aus Plauen hier eingelieferten fahnenflüchtigen Soldaten, der vielfach vorbestraft ist und in Chemnitz eine größere Anzahl Einbrüche verübt hat, nach der Militärbehörde bringen. In der Schopauer Straße entwich der Gefangene. Da er in der Dunkelheit zu entkommen schien, gab die Patrouille der Instruktion gemäß mehrere Schüsse ab. Der Flüchtling wurde getroffen und stürzte zu Boden. Er wurde in das Reservelazarett eingeliefert; die Wunde scheint nicht lebensgefährlich zu sein.

Lichtenstein. Das Auswachen der Tanzstunden zu größeren Tanzbelustigungen hat die hiesige Stadtverwaltung veranlaßt, schärfere polizeiliche Bestimmungen zu erlassen. Es ist verboten, außer den Schülern sogenannte Gastdamen und Gastherren an den Tanzstunden teilnehmen zu lassen. Jede Veränderung in der Zahl ist dem Stadtrate zu melden und eine polizeiliche Kontrolle ist stets zulässig. Der Schluß der Tanzstunden hat abends 1/2 10 Uhr zu erfolgen. Auslerne-Bälle oder Kränzchen bedürfen der besonderen Genehmigung.

Wesfelburg. Im Sölligental wurden am Sonntag 2 Fischräuber bei ihrer verwerflichen Tätigkeit vom

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unferer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf., die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwelgespaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladnt, im reaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.